Bundesrat Drucksache **1071/2/01**

30.01.02

Antrag
der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzrechts

Punkt 22 der 772. Sitzung des Bundesrates am 1. Februar 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Mutterschutzgesetzes)

Nach Artikel 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a) In § 8 Absatz 3 Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nummer 4 angefügt:

„4. In Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Personen bis 22.00 Uhr."

Begründung:

Nach § 8 Abs. 3 MuSchG dürfen abweichend vom Nachtarbeitsverbot des Abs. 1 werdende Mütter in den ersten vier Monaten der Schwangerschaft und stillende Mütter u.a. in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen bis 22.00 Uhr beschäftigt werden.
Während Altenheime bei weiter Auslegung der Rechtsvorschriften noch dem Beherbergungswesen zugeordnet werden können, ist dies bei Krankenhäusern nicht möglich. Schwangere Krankenschwestern und Ärztinnen dürfen somit nicht nach 20.00 Uhr beschäftigt werden.
Die Regelung wird weder den Interessen der betroffenen Frauen noch der Praxis der Krankenhäuser gerecht. Sie hat zur Folge, dass z.B. Krankenschwestern bei einem bis 20.00 Uhr dauernden Schichtdienst nicht mehr an der Schichtübergabe teilnehmen dürfen. Sie werden dann häufig gegen ihren Willen in andere Pflegegruppen versetzt. Viele Ärztinnen fühlen sich durch die Regelung in ihrer beruflichen Entwicklung ungerechtfertigt beeinträchtigt.
Krankenschwestern sowie Ärztinnen sind in ihren angestammten Arbeitsteams in den Krankenhäusern bei einer Arbeitszeit bis 22.00 Uhr keinen stärkeren Belastungen ausgesetzt als Arbeitnehmerinnen in Gast- und Schankwirtschaften oder im übrigen Beherbergungswesen. Für eine Ungleichbehandlung ist kein sachlicher Grund erkennbar.

Ausgeliefert am 31. JAN. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946